Ausstellende Behörde:

Amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung

zur Teilnahme von Kameliden und Schafen an der Alpaka-Expo von 20.-22. Februar

2026

(Gültigkeit: 10 Tage)

Gemäß § 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 53/2024 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2025, dürfen Tiere zur gegenständlichen Veranstaltung nur aufgetrieben werden, wenn jedenfalls der Tiergesundheitsstatus jedes Tieres bekannt ist. Hierfür wurde dem Veranstalter mit Bescheid (Veranstaltungsordnung) des Landeshauptmannes von Steiermark vom 29.01.2026 zu GZ.: ABT08-13631/2026-12 unter anderem aufgetragen, Kameliden und Schafe nur mit nachstehender Bescheinigung zuzulassen. Das hier zeichnende Amtsorgan wird ersucht, die nachfolgenden Anforderungen zu bestätigen:

1. Name des Tierbesitzers: ……
PLZ /Ort: ……
Straße / Nr. ……...
LFBIS Nr. ……

2. Für die Veranstaltung vorgesehene Tiere:

Lfd. Nr.	Tierart und Kennzeichnung (Chip Nr.)	Geburtsdatum	Geschlecht

3. Der unter Punkt 1 genannte Herkunftsbestand erfüllt folgende Bedingungen:

3.1 Der Herkunftsbestand unterlag in den letzten 42 Tagen keinen amtlichen Sperrmaßnahmen wegen Brucellose und Tuberkulose und hatte keinerlei Kontakt mit Tieren aus Beständen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen.

4. Die unter Punkt 2 angeführten Tiere erfüllen folgende Bedingungen:

4.1 Sie stammen aus einem Ursprungsbetrieb und einem Gebiet, der (das) weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Tierseuchen, welche auf Kameliden oder Schafe übertragbar sind, unterliegt.[1]

4.2 Tiere aus nicht österreichischen Betrieben müssen die Verbringungsbestimmungen gemäß Artikel 13, 17, 24, 27 und 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie Anhang V, Teil II, Kapitel 2, Nummer 5 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllen, wobei die Tiere

- mindestens 14 Tage vor dem Datum der Verbringung durch Insektizide oder Repellentien vor Vektoren (Culicoides) geschützt werden müssen und einen PCR-Test mit negativem Ergebnis aufweisen. Die Proben wurden mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektoren entnommen.
- **Oder** in einem in Übereinstimmung mit Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/689 saisonalen BTV-freien Mitgliedstaat oder Zone gehalten wurden und die in Anhang V, Teil II, Kapitel 2, Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgelegten Anforderungen erfüllen.
- **Oder** vor der Verbringung gegen alle BTV-Serotypen, die in den letzten zwei Jahren im Herkunftsmitgliedstaat vorgekommen sind, geimpft wurden. Tiere jünger als 90 Tage müssen von geimpften Muttertieren stammen.

4.3 Sie wurden mindestens die letzten 30 Tage im unter Punkt 1 genannten Ursprungsbetrieb gehalten. In dieser Zeit wurde - nach amtlicher Kenntnis - kein aus einem Drittland eingeführtes Tier in diesen Betrieb eingestellt.

4.4 Im Herkunftsbestand herrschen nach amtlicher Kenntnis keine auf Kameliden oder Schafe übertragbaren Krankheiten und der Ausbruch dieser Krankheiten ist nicht zu befürchten.

4.5 Sie wurden innerhalb von 30 Tagen vor Ausstellungsbeginn mit negativem blutserologischem Untersuchungsbefund einer für diese Untersuchung akkreditierten Untersuchungsstelle auf folgende Krankheiten untersucht:

- Brucellose (B. melitensis, B.abortus, B.suis)

4.6 Sie kommen aus einem Betrieb, in dem bei den Kameliden zumindest in den letzten 12 Monaten Überwachungsmaßnahmen gemäß Anhang II Teil 2 Nummern 1 und 2 der VO 688/2020 in Bezug auf Infektionen mit dem Mycobakterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis) durchgeführt wurden.

Während dieses Zeitraums wurden nur Kamelide aus Betrieben, die die in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen durchführen in den Betrieb eingestallt oder, falls Infektionen mit dem Mycobakterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis) gemeldet wurden, Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 2 Nummer 3 ergriffen wurden.

Siegel

--- ---

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
Amtstierarzt/-ärztin

[1] Anmerkung: Das gesamte österreichische Bundesgebiet wird als „Blauzungenzone“ ausgewiesen, weswegen die Anforderung der Punkte 4.2 und 4.4. nicht auf die Blauzungenkrankheit für österreichische Tiere anzuwenden ist, da innerhalb der Zone der gleiche Tiergesundheitsstatus vorliegt. Dies trifft nicht auf Tiere aus Betrieben mit einer aufrechten Betriebssperre aufgrund der Blauzungenkrankheit zu. Tiere aus Betrieben mit Einzeltiersperren sind teilnahmeberechtigt, solange sie selbst nicht von der Einzeltiersperre betroffen sind.

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-01-29T09:34:45+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	